Gemeinde Hügelsheim

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	085.16
Vorlagen Nr.:	HAU/020/2021	Vorlage erstellt am:	08.07.2021
Gremium:	**Gemeinderat**	**Sitzung am:**	**26.07.2021**
		Status:	**öffentlich**

TOP 5

B500 - Radweg von der Staustufe nach Iffezheim: Planungsabschnitt Baggerseebrücke bis Sandbachbrücke
Hier: Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage:

- Scoping-Unterlagen

Sachstand:

Die Verwaltung wurde mit E-Mail vom 05.07.2021 vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1, darüber informiert, dass die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Bereich des grenznahen Radwegenetzes den Bau zweier Fahrradbrücken plant, um die K 3758 an der Staustufe Iffezheim mit dem Radweg entlang des Sandbachs zu verbinden. Derzeit werden die Radfahrer auf der B 500 über die Baggerseebrücke und die Sandbachbrücke gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr geführt. Künftig sollen die Radfahrer auf einem separaten Radweg geführt werden. Der geplante Radweg soll 2,5 m breit sein und an eine ebenfalls geplante Unterführung an der Staustufe Iffezheim angebunden werden. Der Radweg ist als einseitiger Radweg auf einer Länge von 600 m geplant. Zwischen der geplanten Unterführung und dem Radweg am Sandbach verfügt die B 500 über Standstreifen, so dass Änderungen der Fahrbahnmarkierungen und Leiteinrichtungen ausreichen, um dort einen 2,5 m breiten Radweg herzustellen. Auf den beiden bestehenden o.a. Brücken ist die Fahrbahn jedoch zu schmal, um einen Radweg abzugrenzen. Eine Verbreiterung der bestehenden Brücken scheidet aus statischen Gründen aus. Es ist daher der Neubau von zwei (Radweg-) Brücken beabsichtigt, die nördlich der bestehenden Brücken verlaufen sollen.

Die Einzelheiten – entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens – sind den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Diese finden Sie in der Anlage zur Sitzungsvorlage oder unter folgendem Link:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref17/seiten/scopingverfahren

Das Regierungspräsidiums Karlsruhe als Straßenbaubehörde und Vorhabenträger hat bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass sie für das o.a. Vorhaben das Entfallen der nach § 7 Abs. 1, § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das genann-

te Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 15 Abs. 1 S. 1 UVPG) nunmehr ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG (sog. „Scoping-Termin“) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) allerdings abgesehen.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme zum Scoping-Papier gebeten. In diesem Zusammenhang wird um Mitteilung gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt bzw. ob Unterlagen entfallen können.
Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 13 Abs. 1 S. 3 UVPG).

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – **über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes** – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen kontaktiert, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bittet darum, der Planfeststellungsbehörde **bis spätestens 15.08.2021** die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch per E-Mail zukommen zu lassen.

Falls die Gemeinde Hügelsheim keine schriftliche Stellungnahme abgibt, geht das Regierungspräsidium davon aus, dass der Gemeinde Hügelsheim der vom Vorhabenträger vorge-

schlagene Untersuchungsrahmen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren ausreichen wird.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden unmittelbar vom Regierungspräsidium Karlsruhe an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weitergeleitet. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Der geplante Radweg darf nach Ansicht der Verwaltung kein Ausschlusskriterium für eine mögliche (LKW-)Umfahrung über die B 500 entlang der Rheinseitenstraße (K3758) darstellen. Hierbei ist angedacht, vor allem Schwerverkehr von den Flughafenzufahrten bzw. der L 75 südlich von Hügelsheim nach Norden zur B 500 unmittelbar bei der Rheinquerung bzw. in gegenläufiger Richtung zu führen, um eine Entlastung des Verkehrs durch die Hauptstraße zu erreichen.

Diesen Aspekt werden wir in unserer Stellungnahme an das Regierungspräsidium Karlsruhe entsprechend aufnehmen. Aufgrund der besonderen Wichtigkeit des Themas für die Gemeinde Hügelsheim wird die Stellungnahme mit Unterstützung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Melchinger erstellt. Die endgültige Stellungnahme konnte aufgrund der Kurzfristigkeit bis zum Abgabetermin der Sitzungsunterlagen am 16.07.2021 noch nicht erstellt bzw. abgestimmt werden. Diese wird daher am Sitzungstag als Tischvorlage nachgereicht.

Beschlussantrag:
- nach Beratung -